



Samstag den 17. April 1802.

Fortsetzung des in Nro. 30. abgebros-
chenen Definitivfrieden von Amiens.

b. Da die Gouvernements der franz-
zösischen Republik und Großbritannien
den Orden und die Insel Mal-
tha in einen, in Absicht ihrer, ganz
unabhängigen Stand setzen wollen, so
kommen sie überein: daß künftig bei
gedachtem Orden weder eine französische
noch englische Zunge statt haben
soll, und daß kein Individuum, wel-
ches zu der einen oder der andern dies-
ser Mächte gehört, in den Orden zu-
gelassen werden kann.

c. Es soll eine Malteserzunge, ers-
richtet werden, welche durch die Ter-
ritorialeinkünfte und durch die Ganz-

delsabgaben von der Insel unterhalten
werden soll. Diese Zunge soll in dem
Besitz von Würden seyn, die derselben
eigen sind, so wie auch die Erakta-
mente und der Aufenthalt. Die Be-
weise des Adelsstandes sollen bei der
Zulassung der Ritter dieser Zunge nicht
nöthig seyn. Diese sollen überdies zu
allen Bedienungen gelangen können,
und im Genuß aller Privilegien blei-
ben, so wie die Ritter von den an-
dern Zungen. — Die Municipalad-
ministration, bürgerliche, richterliche
und andere Bedienungen, die von
dem Gouvernement der Insel abhän-
gen, sollen wenigstens zur Hälfte von
den Einwohnern der Insel Maltha,
Gozzo und Comino bekleidet werden.

d. Die Macht Sr. brittischen Majestät soll die Insel und was zu selbiger gehört, binnen den ersten 3 Monaten, nach Auswechslung der Relationen, oder wo möglich noch eher, räumen. Um diese Zeit soll die Insel dem Orden in dem Stande, worin sie sich jetzt befindet, zurück gegeben werden, wosern der Großmeister, oder bevollmächtigte Kommissarien sich nach den Statuten auf der Insel befinden, um sie in Besitz zu nehmen, und wenn die Macht, welche von Sr. sicilianischen Majestät, (so als hier unten festgesetzt ist) geliefert werden muß, angekommen ist.

e. Wenigstens soll die Hälfte der Besatzung beständig aus gebornen Malthesern bestehen. Ubrigens soll der Orden die Freiheit haben, zu rekrutiren, doch allein unter den Ursprünglichen derjenigen Lande, die fortfahren in dem Besitz der Zungen zu bleiben. Die Malthesertruppen sollen auch Maltheseroffiziers haben. Der Oberbefehl der Besatzung und die Ernennung der Offiziers sollen dem Großmeister zukommen. Sollte er dies auf einige nicht selbst besorgen können, so soll er es einem der Ritter nach dem Rath des Ordens auftragen.

f. Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozzo und Comino, als auch die gegenwärtige Einrichtung, sind unter Protektion und Garantie von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Spanien, Rußland und Preussen gesetzt.

g. Die Neutralität des Ordens und der Insel Malta nebst ihren Zugehörungen wird öffentlich erklärt.

h. Die Häfen von Malta sollen für den Handel und die Schiffahrt aller Völker offen seyn, welche mäßige und gleiche Abgaben bezahlen sollen. Die Abgaben werden zum Unterhalt der Maltheserzunge angewandt, so wie es S. c. bestimmt ist, auch zu den bürgerlichen und Militaireinrichtungen der Insel und zu einem allgemeinen Lazareth, welches für alle Flaggen offen seyn soll.

i. Die barbarischen Mächte sind von den Einrichtungen der zwei vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen, bis so lange, als vermöge einer durch die kontrahirenden Theile zu veranlassenden Einrichtung das Feindseligkeitssystem aufgehoben werden wird, welches zwischen den gedachten barbarischen Staaten, dem Maltheserorden und den Mächten statt hat, welche im Besitz von Zungen sind.

k. Der Orden soll, sowohl im Betreff des Geistlichen als des Weltlichen, durch dessen Statuten regiert werden, die in Kraft waren, als die Ritter von der Insel abreiseten, in so fern dadurch dem gegenwärtigen Traktat kein Abbruch geschieht.

l. Die in den Paragraphen c. e. g. h. k. abgefaßten Einrichtungen sollen in beständig dauernde Gesetze und Statuten von dem Orden in gewöhnlicher Form verwandelt werden, und der Großmeister, oder wenn dieser sich zu der Zeit nicht auf der Insel befindet,

findet, wenn sie dem Orden zurückgegeben wird, sein Stellvertreter sowohl, als sein Nachfolger, sollen verpflichtet seyn, die genaueste Befolgung derselben zu beschwören.

m. Se. sicilianische Majestät sollen eingeladen werden, 2000 Mann Eingeborne Ihrer Staaten zu liefern, um zur Besatzung in den verschiedenen Festungen der gedachten Inseln zu dienen. Diese Macht soll ein Jahr darin bleiben, zu rechnen, von der Zurückgabe der Inseln an die Ritter; und wenn beim Ende dieses Zeitpunkts der Orden, nach dem Urtheil der garantirenden Mächte, die völlige Macht noch nicht möchte angeworben haben, die zur Besatzung der Insel und ihrer Zubehörungen nöthig ist, so wie er *l. e.* specificirt ist, so sollen die neapolitanischen Truppen bleiben, bis sie durch eine andere, von den gedachten Mächten für hinlänglich gehaltene Besatzung abgelöst werden.

n. Die verschiedenen im *l. f.* bestimmten Mächte, nämlich Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Spanien, Rußland und Preussen, sollen eingeladen werden, den gegenwärtigen Verfügungen beizutreten.

Artikel II.

Die französischen Truppen sollen das Königreich Neapel und den Kirchenstaat verlassen. Die englische Macht soll ebenfalls Porto Ferrajo und überhaupt alle Häfen und Inseln, die sie in dem mittelländischen und adriatischen Meere besetzt hielt, räumen.

Artikel 12.

Die in dem gegenwärtigen Traktat bestimmten Abtretungen, Abtretungen und Restituzionen sollen für Europa innerhalb einem Monat, für das feste Land und die Gewässer von Afrika und Amerika innerhalb 3 Monaten, für das feste Land und die Gewässer von Asien innerhalb 6 Monaten nach der Ratifikation dieses Definitivfriedensstraktats zur Ausführung gebracht werden, die Fälle ausgenommen, bei welchen hierin eine besondere Ausnahme gemacht werden wird.

Artikel 13.

In allen Fällen von Restituzionen, über welche man in dem gegenwärtigen Traktat übereingekommen, sollen die Festungswerke in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Festsetzung der Präliminarien befanden, zurückgegeben werden; und alle Werke, welche nachher mögten angelegt worden seyn, sollen unverlegt bleiben. Ferner ist man übereingekommen, daß in allen Fällen von festgesetzten Abtretungen allen Einwohnern, von welchem Stande oder Nationen sie auch seyn mögen, eine Zeit von 3 Jahren bewilligt wird, zu rechnen von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats, um über ihre während oder vor dem gegenwärtigen Kriege erworbenen oder besessenen Güter eine Einrichtung zu treffen, während welcher Zeit von drei Jahren sie ihren Gottesdienst frei ausüben können und den Genuß ihres Eigenthums behalten. Eben diese Freiheit wird auch in den zurückgegebenen Ländern

* * *

allen

allen denen, es sey Einwohnern oder andern, zugestanden, welche während der Zeit, daß diese Länder von Großbritannien in Besiz genommen worden, Etablissements möchten errichtet haben. In Betreff der abgetretenen oder zurückgegebenen Länder ist man übereingekommen, daß kein Einwohner derselben unter irgend einem Vorwande weder an seiner Person noch Eigenthum verfolgt, beunruhigt oder gestört werden soll, und zwar wegen seines Betragens, seiner politischen Gesinnungen oder Geneigtheit für einen der kontrahirenden Theile oder wegen irgend einer andern Ursache, es wäre dann Schulden halber, oder wegen Vergeltungen, die nach dem Traktat vorgefallen sind.

Artikel 14.

Alle Sequester von jeder Seite, die auf die Fonds, Einkünfte und Schulden, von welcher Art sie auch sind, gelegt worden, die einer der kontrahirenden Mächte, ihren Bürgern und Untertanen gehören, sollen sogleich nach der Unterzeichnung dieses Definitivtraktats aufgehoben werden. Die Entscheidung aller Reklamationen zwischen Individuen der respektiven Nationen für Schulden, Eigenthum, Effekten oder sonstige Rechte, welche nach den angenommenen Gebräuchen und dem Völkerrechte zur Zeit des Friedens beigebracht worden, soll zu den kompetenten Tribunälen gewiesen werden, und in allen solchen Fällen soll in dem Lande, wo die Reklamationen respektive geschehen, schnell

und vollkommen Recht geschafft werden.

Artikel 15.

Die Fischerei an den Küsten von Terreneuve und den dabei gelegenen Inseln und in dem Meerbusen von St. Lorenz wird auf eben den Fuß wieder hergestellt wie vor dem Kriege. Die französischen Fischer von Terreneuve und die Einwohner der Insel St. Pierre und Miquelon können das nöthige Holz in den Bayen von Lafortune und le Desespoir im ersten Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an, hauen.

Artikel 16.

Um allen Ursachen von Klagen und Streitigkeiten zuvor zu kommen, welche bei Gelegenheit von den zur See gemachten Prisen seit der Unterzeichnung der Präliminairartikel entstehen möchten, ist man gegenseitig übereingekommen, daß die Schiffe und Güter, die in dem Kanal und in der Nordsee genommen seyn möchten, nach einer Zeit von 12 Tagen, von der Auswechslung der Ratifikationen der Präliminairartikel anzurechnen, sollen zurückgegeben werden. Dieser Zeitpunkt soll von einem Monat seyn von dem Kanal und der Nordsee bis an die kanarischen Inseln, sowohl im Ocean als in der mittelländischen See; von 2 Monaten von den kanarischen Inseln bis zur Linie, und endlich von 5 Monaten in allen andern Theilen der Welt, ohne irgend eine Ausnahme.

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt zu No 31.

Vertissement.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Rochus und Ignaz Grabkowski, wie auch der Juliana Grabkowska gebornen Dombka, Mutter und Vormünderin der nach dem Tode des Felix Grabkowski zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, eine öffentliche Lizitation der dem Herrn Ignaz Bystrzanowski eigenthümlich zugehörigen, im kielzer Kreise gelegenen, auf 9654 fl. rbn. 40 1/2 kr. gerichtlich abgeschätzten Güter Dombka sammt Zubehör Darocz — zur Befriedigung der noch rückständigen Summe 13865 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — bewilligt worden, und zur Abhaltung dieser Lizitation der erste Termin auf den 26ten Juni l. J. festgesetzt worden sey.

Alle Kauflustigen haben daher am gesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden.

Ubrigens stehet es allen frei, denen daran gelegen, die Verkaufsbedingungen und die Schätzung dieser Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Es werden auch zugleich die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ermahnet: daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Verrechtsamen wachen, und werden zu

gleich gewarnet: daß diejenigen, die sich in dem obbestimmten Termine nicht melden, weder an den Käufer oder Uebernehmer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung bloß an dem Kauffchillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusehen haben werden.

Gegeben Krakau den 17. Hornung 1802.

Joseph von Mikowicz.
Joseph von Kronensfeld.
Chrastrandti.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. — 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Adam Rakowskischen Verlassenschaftsmasse gehörigen Güter Mniu — zur Befriedigung einer dem Joseph Rakowski gerichtlich zuerkannten, und durch diesen an die Marianna Rakowska geborne Walewska abgetretenen Summe 3333 Dukaten sammt Interessen — mittelst öffentlicher Versteigerung im Schätzungspreise pr. 35993 fl. rbn. 33 1/2 kr. werden verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben daher am 9ten Juni l. J. bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es Jedermann frei stehet die Schätzung und die Lizitationsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen.

Ubrigens werden mittelst dieses Edikts auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger vorgeladen: auf daß sie über ihre Verrechtsamen wachen, und
ihre

Ihre Forderungen bis zum Ligitations-
tage anmelden, widrigen Falls sie we-
der an den Käufer oder Übernehmer
dieser Güter, noch an die Güter selbst
einen Anspruch mehr haben, sondern
ihre Genugthuung blos an dem Kauf-
schillinge oder an anderweitigen Ver-
mögen ihres Schuldners nachzusuchen
haben werden.

Krakau den 24. Hornung 1802.

Joseph von Mikorowicz.
Joseph von Kronensfels.
Ehrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Fra-
fauer Landrechte in Westgalizien.
Claupenski. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Land-
rechte in Westgalizien, wird allen, de-
nen zu wissen daran gelegen, mittelst
gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt
gemacht: daß die im radomer Kreise
gelegenen, zur Konstantin Fantowski-
schen Konkursmasse gehörigen, auf
214938 fl. pol. abgeschätzten Güter
Strzalkow am 26ten Junii 1802 zum
drittenmal mittelst öffentlicher Versie-
gerung werden verkauft werden.

Alle Kaufsustigen haben daher am
obbestimmten Tage um 9 Uhr Vormit-
tags bei diesen k. k. Landrechten zur
Ligitazion sich einzufinden; denen es
übrigens frei stehet, die Schätzung und
die Verkaufsbedingungen dieser Güter
in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Unter einem werden auch die auf
diesen Gütern sichergestellten Gläubiger
hiermit ermahnet, auf daß sie, ohne
eine besondere Vorladung zu gewärtigen,
über ihre Gerechtsamen wachen; sie
werden zugleich gewarnet: daß jene,
die sich in der obbestimmten Zeitfrist
nicht einmessen, weder an den Käufer

dieser Güter, noch an die Güter selbst
einen Anspruch mehr haben werden;
sondern ihre Genugthuung an dem
Kaufschillinge, oder an anderweitigen
Vermögen ihres Schuldners nachsuchen
müssen.

Krakau den 16ten März 1802.

Joseph von Mikorowicz.
Joseph von Kronensfels.
Ehrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kra-
fauer Landrechte in Westgalizien.
Claupenski. 1

N a c h r i c h t.

Der Unterzeichnete hat unterm 23ten
Hornung dieses Jahrs bei der löbl. k.
k. westgalizischen Tabak- und Siegel-
gefällenkammeraladministration einge-
lösten Rassechein Zahl 143 pr. 54 fl.
rhn. am 24ten eben desselben Monats
mittelst der Post an den Bestimmungs-
ort Wien abgesendet. Bekanntlich ist
an eben diesem Tage die Ordinärepost zwi-
schen Kalvarie und Wadowize ausge-
raubt worden, somit auch dieser Rasse-
schein in die Hände der Räuber gekom-
men. Es wird demnach jeder Besitzer
dessen aufgefordert, das vermeintliche
Eigentumsrecht in der gesetzlich vor-
geschriebenen Zeitfrist geltend zu ma-
chen.

Krakau am 12. April 1802.

Anton Joseph Freyendorffer,
Gubernialsekretär u. Protokollsdirektor.

N a c h r i c h t.

Die von mir im vorigen Jahre unter-
nommene Kräuterkuranstalt hat mich
von

von der bereits allgemein anerkannten Wahrheit noch mehr überzeugt, daß die nach vernünftigen Grundsätzen gebrauchten Kräuterfäfte die wirksamsten Mittel sind, die verschiedenen langwierigen und hartnäckigen Krankheiten (die in meiner vorjährigen diesfälligen Ankündigung näher angezeuget worden sind) zu heben. Daher entschloß ich mich für das Wohl der leidenden Menschheit auch heuer diese Kräuterfäfte mit Anfang des künftigen Monats Mai vorzunehmen.

Dieserjenigen, also die sich dieser heilsamen Kurart zweckmäßig bedienen wollen, können sich dieserwegen bei mir in dem bischöflichen Palais nächst dem Weichselthor No. 271. melden, wo ich jedem nach Verschiedenheit des Krankheitszustandes auch verschiedene den Krankheitsstoff tilgende und erleichternde Kräuterfäfte ordiniren werde.

Johann Cenner,
Philosophia et Medicina Doctor
et Artis Obstetricia Magister. 3

A n k ü n d i g u n g.

Vom 24ten Juni l. J. wird auf der Staatsherrschaft Runow ein Verwalter, Kontrolor und Amtschreiber angestellt, bei dieser Gelegenheit zweifels- ohne die Rentmeisterstelle zu Suchedniow, Kontrolorsstelle zu Lypniak, und Amtschreibersstellen daselbst in Erledigung kommen.

Dieses wird anmit in der Absicht bekannt gemacht, daß die Kompetenten, wenn sie der Kammermanipulation, des Kammerrechnungsweesen, dann der praktischen Feld- und Viehwirtschaft vollkommen kundig sind, endlich aber die normalmäßige Kauzion vor Antritt des Dienstes beizubringen ver-

mögen, sich längstens bis Ende Mai l. J. bei dieser k. k. Staatsgüteradministration geziemend anmelden.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüteradministration.

Krakau den 2ten April 1802.

v. Sandelly,
Sekretär.

A n k ü n d i g u n g.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß die Propinazion der in dem konstrier Kreise gelegenen Stadt Opoczno am 22ten April d. J. auf dem dortigen Rathhause Versteigerungswiese auf 1 Jahr und 6 Monate, nämlich vom 1ten Mai d. J. bis letzten Oktober 1803 in Pacht gegeben werden wird. Das Präzium fisci bei dieser Versteigerung ist mit 1020 fl. rhn. jährlich angenommen worden, und haben sich sonach die Pachtlustigen an dem obenbestimmten Tage und Orte mit dem vollen Theile dieses Präzium fisci als dem nöthigen Neugeselbe versehen einzufinden, wo ihnen sodann vor der Lizitazion die nähern Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Konstrie den 2ten März 1802.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns

Beyrother.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 13. April.

Der k. k. Herr Unterlieutenant Graf von Gühleis, von Herzog Albert Auirakier, wohnt auf dem Stradom No. 16.

Der

Der Herr Franz de Broca, k. k. Oberlieutenant von Murray Infanterie, wohnte in der Stadt Nro. 499., am nämlichen Tage nach Brüssel abgereist.

Abgegangen.

Am 13. April.

Der rufisch kaiserl. Generalkonsul und Hofrath Karl von Fonton, nach Wien abgereist.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 27. März.

Dem Tischlermeister Stelzki sein Sohn 2 Jahr 3 Monat alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 652.

Dem Tischlermeister Rudolphi Lewart seine Tochter, 9 Monat alt, in der Stadt Nro. 218.

Dem Ratscher Urban Waligorski seine Tochter Antonie, 3 Jahr alt, an den bössartigen Blattern, auf dem Sande Nro. 172.

Dem Kanzleidiener Leopold Weimant ein todtcs Kind geboren, in der Stadt Nro. 218.

Dem Herrn Franz Pietsch, k. k. Staatsbuchhaltungsakzessisten, sein Sohn Franz, 7 Jahr alt, an der Leberschwindsucht, in der Stadt Nro. 83.

Am 29. März.

Dem Knecht Jakob Kucharzki sein Sohn Franz, 6 Stunden alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 557.

Dem Tagelöhner Felix Wapiernik sein Sohn, 17 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 145.

Der Michael Wiktorowicz, ein Bettelmann aus roth Promnik, 47 Jahr alt, an der Dissenterie, bei den barmherzigen Brüdern in der Stadt Nro. 469.

Am 30. März.

Die Verkäuferin Agnieszka Felirowa, 70 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 534.

Die Regina Kraklomska, Musikantenwittib, 74 Jahr alt, an der Leberschwindsucht, auf dem Sande Nro. 208.

K r a k a u e r M a r k t p r e i s e

vom 13ten April 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	7	45	7	30	7	—	6	45
— — Korn —	5	45	5	30	5	15	5	—
— — Gersten —	5	—	4	45	4	30	4	15
— — Haber —	4	—	3	45	—	—	—	—
— — Hirse —	9	—	8	45	8	15	7	30
— — Erbsen —	5	45	5	30	5	15	5	—